

Teil 1



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Reines Wohngebiet
  - Gewerbegebiet
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Fläche für die Forstwirtschaft
  - Sonstige Abgrenzung
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude
- Hinweis**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1236)
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1976

Teil 2

Geändert durch den Bebauungsplan  
Neugraben-Fischbek 24  
vom 20.06.92, Art. 12 Abs. 1

**Verordnung**  
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24  
Vom 23. August 1977  
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255

„Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Festlegung von Bebauungsplänen und ihre Änderung vom 3. Juli 1961 (Gesetzblatt des Bundesgesetzblattes Seite 231) wird verordnet:

**Einzigster Paragraph**

1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße zwischen Schulberg, Fockberg, Heerweg und Landweg einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstückteile der Gemarkung Fischbek (Übersichtsplan, Blatt 713) wird festgestellt.

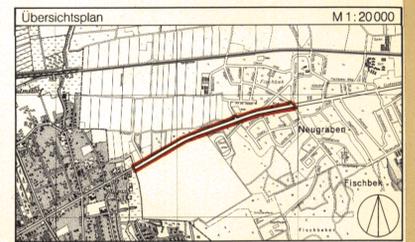
(2) Das aufgeführte Stück des Bebauungsplans wird beim Zustand der kartierten Situation für die Dauer der Geltung des Bebauungsplans kann keine Änderungen eingetragenen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und eine Begründung können vom örtlichen Amtmann bezogen werden. Die Kosten des Abdrucks werden vom Antragsteller zu tragen sein. Soweit besondere Abdrücke zum Bestehen zur Verfügung stehen, können die gegen Kostentragung erworben werden.

2. Wenn die in § 20 Abs. 42 bis 44 des Bundesgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, kann die Bebauungsplanänderung beantragt werden. Der Antrag ist dem Amtmann einzureichen. Bei dem Antrag sind die in § 20 Abs. 42 bis 44 des Bundesgesetzes bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans anzubringen. Der Antrag, der nicht innerhalb eines Jahres gestellt wurde, ist dem Amtmann gegen Entgelt vorzulegen.

3. Der Einspruch, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Begründung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans eingereicht wurde. Der Einspruch ist dem Amtmann gegen Entgelt vorzulegen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
Neugraben-Fischbek 24  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Harburg Ortsteil 718

Archiv

Nr. 23867

Reproduktion und Offdruck: Verneamtung Hamburg 1977

NEUGRABEN - FISCHBEK 24

Studiengänge	Abschlüsse	Studien- plätze	Umrechnungsfaktoren
17. Romanistik (Romanische Philologie)			
17.1 Französisch	Lehramt an Gymnasien	91	
17.2 Spanisch	Lehramt an Gymnasien	25	
18. Soziologie	Lehramt an Gymnasien	30	
19. Volkswirtschaft	19.1 Diplom	153	von 19.1 in 19.2 : 2,4
	19.2 Lehramt an Gymnasien	4	von 19.2 in 19.1 : 0,4
20. Zahnmedizin	Staatsexamen	40	

Hamburg, den 22. August 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

### Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24

Vom 23. August 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße zwischen Scharlberg/Fischbeker Heuweg und Landesgrenze einschließlich anschließender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. August 1977.